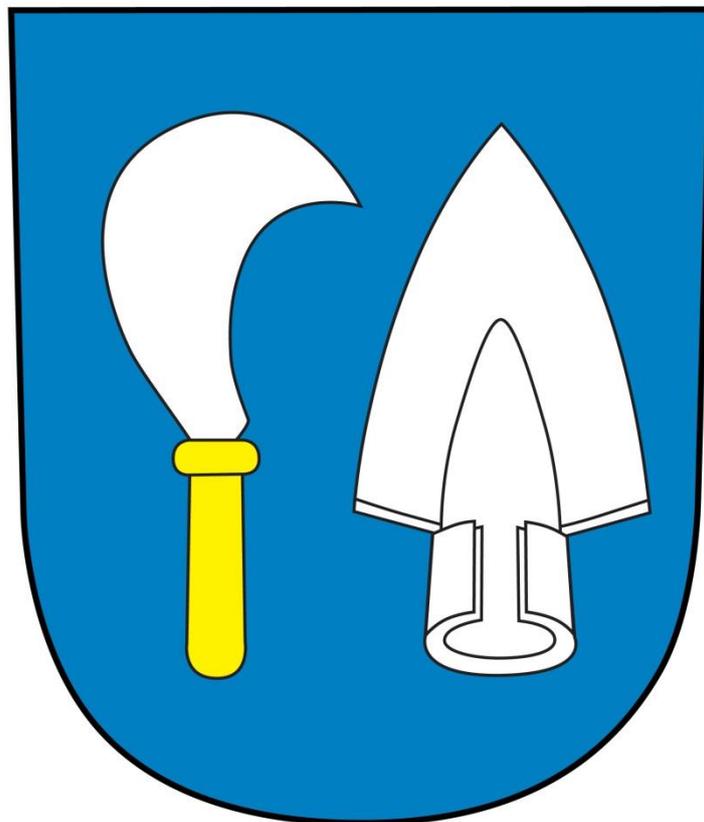


Polzeiverordnung der Gemeinde Oberengstringen



2017



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Vollzug	5
Art. 3	Zuständigkeiten bei Bewilligungen	5
Art. 4	Ausnahmebewilligungen	5
Art. 5	Anordnungen und Vorladungen	5
Art. 6	Störungen der Dienstausbübung	5
Art. 7	Hilfeleistung	6
Art. 8	Ausweispflicht der Verwaltungsorgane	6
Art. 9	Beschwerden	6
Art. 10	Öffentlicher Grund	6
Art. 11	Öffentlich zugänglicher Grund	6

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7
Art. 13	Schiessen	7
Art. 14	Schiessgelände	7
Art. 15	Waffenerwerbsscheine	7
Art. 16	Feuerwerk	7
Art. 17	Sicherung von Bodenöffnungen	8
Art. 18	Sicherung von Baustellen	8
Art. 19	Einzäunung	8
Art. 20	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	8
Art. 21	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Anlässe	8
Art. 22	Verbot von Veranstaltungen	9
Art. 23	Tierhaltung	9



III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 24	Befahren von Flur- und Waldwegen	9
Art. 25	Benützung öffentlicher Grund und öffentlicher Einrichtungen	9
Art. 26	Parkieren auf öffentlichem Grund	10
Art. 27	Überwachung	10
Art. 28	Unfug	10
Art. 29	Verunreinigung von öffentlichem Grund und Eigentum / Littering	10
Art. 30	Absperren von Strassen und Wegen	10
Art. 31	Campieren	11
Art. 32	Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	11
Art. 33	Rettungs- und Löscheinrichtungen	11
Art. 34	Bepflanzungen	11
Art. 35	Arbeiten an Fahrzeugen	11
Art. 36	Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen	12
Art. 37	Fundgegenstände	12

IV. Umweltschutz

Art. 38	Abfall	12
Art. 39	Abfallbehältnisse	12
Art. 40	Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien	12

V. Lärmschutz

Art. 41	Vermeidung von Lärm	13
Art. 42	Nachtruhe	13
Art. 43	Ruhezeiten	13
Art. 44	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten	13
Art. 45	Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte, Verstärkeranlagen	14
Art. 46	Veranstaltungen im Freien	14
Art. 47	Motorsport, Motorspielzeuge	14



Art. 48	Helikopterflüge	14
Art. 49	Feuerwerk	14
VI. Gastwirtschaftspolizei		
Art. 50	Schliessungsstunde	15
Art. 51	Generelle Aufhebung der Schliessungsstunde	15
Art. 52	Gesuch für das Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde	15
Art. 53	Hohe Feiertage	15
Art. 54	Dekorationen	15
VII. Gewerbepolizei		
Art. 55	Warenverkauf	16
Art. 56	Taxi	16
Art. 57	Sammlungen	16
VIII. Gewässer		
Art. 58	Badeverbot	16
IX. Polizeibewilligungen, Kontrollen und Verwaltungszwang		
Art. 59	Bewilligungsgesuche	16
Art. 60	Polizeiliche Kontrollen	17
Art. 61	Gebühren	17
X. Strafbestimmungen		
Art. 62	Bussen	17
XI. Schlussbestimmungen		
Art. 63	Genehmigung und Inkrafttreten	17



I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Oberengstringen.

Zweck

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Zuständigkeiten bei Bewilligungen

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen einem Mitglied aus seinem Kreise (Ressortvorsteher) übertragen.

Art. 4

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausnahmbewilligungen zu erteilen.

Ausnahmbewilligungen

Art. 5

¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche und behördliche Anordnungen, die innerhalb der gesetzlichen Befugnisse liegen, zu befolgen.

Anordnungen und Vorladungen

² Vorladungen der Polizei und der Verwaltungsbehörden ist Folge zu leisten.

Art. 6

Jede Störung der Dienstaussübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizei- und Verwaltungsorgane.

Störungen der Dienstaussübung



Art. 7

Jede Person ist verpflichtet, den Polizei- und Verwaltungsorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

Hilfeleistung

Art. 8

¹ Verwaltungsorgane, welche in der Ausübung ihrer Vollzugsaufgaben Eigentum und Rechte Dritter in Anspruch nehmen müssen, haben sich auf Verlangen der Betroffenen mit einem Dienst- oder zumindest Personalausweis auszuweisen.

Ausweispflicht der Verwaltungsorgane

² Für Angehörige der Polizei gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.

Art. 9

¹ Beschwerden gegen Verwaltungsorgane, deren Anordnungen und Handlungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Beschwerden

² Beschwerden gegen Polizeiangehörige sind an das Polizeikommando zu richten.

Art. 10

Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Öffentlicher Grund" verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand, welche im Grundsatz der unbestimmten Nutzung für die Allgemeinheit dienen und auf welchen keine privatrechtliche Ordnung gilt.

Öffentlicher Grund

Art. 11

Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff „Öffentlich zugänglicher Grund“ verstehen sich sämtliche Grundstücke der öffentlichen Hand und von Privaten, für welche ausschliesslich privatrechtliche Ordnungsverhältnisse gelten, die jedoch nicht umzäunt oder abgeschränkt sind und sich als für jedermann zugänglich präsentieren.

öffentlich zugänglicher Grund



II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 12

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- a. Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c. Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- d. Vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Emissionen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht zu verursachen.

Art. 13

¹ Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Schiessen

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.

Art. 14

Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Schiessgelände

Art. 15

Waffenerwerbsscheine werden nach Prüfung des Gesuches durch den Gemeinderat erteilt.

Waffenerwerbsscheine

Art. 16

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur zu den unter Art. 49 aufgeführten Zeiten gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Feuerwerk



² Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern usw. ist bewilligungspflichtig.

³ Aus Sicherheitsgründen, namentlich bei grosser Trockenheit, kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen betreffend Abbrennen von Feuerwerk erlassen.

Art. 17

¹ Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Sicherung von
Bodenöffnungen

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 18

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschranken und nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung von
Baustellen

Art. 19

¹ Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunung

² Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen oder verletzen können, sind verboten.

Art. 20

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder andere Gegenstände sich lösen und auf allgemein zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können.

Sicherung von
Gebäudeteilen und
anderen Gegenständen

Art. 21

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Anlässe auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Umzüge,
Demonstrationen,
Versammlungen und
Anlässe



Art. 22

Veranstaltungen auf Privatgrund im Freien oder in Räumen können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Verbot von
Veranstaltungen

Art. 23

¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet werden.

Tierhaltung

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken.

⁴ Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen.

⁵ Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 24

¹ Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen einer Bewilligung.

Befahren von Flur- und
Waldwegen

² Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

³ Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist zwischen 1. März und 30. September verboten.

Art. 25

¹ Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den allgemeinen Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Benützung öffentlicher
Grund und öffentlicher
Einrichtungen



² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Einrichtungen ist bewilligungspflichtig.

Art. 26

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund richtet sich nach dem kommunalen Parkierungsreglement.

Parkieren auf
öffentlichem Grund

Art. 27

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

Überwachung

² Die aufgezeichneten Daten werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung der Daten ist durch geeignete technische oder organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.

Art. 28

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Unfug

Art. 29

¹ Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

Verunreinigung von
öffentlichem Grund und
Eigentum / Littering

² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Art. 30

¹ Das Absperren von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Waldwegen ist verboten.

Absperren von
Strassen und Wegen

² Vorbehalten bleiben Absperrungen aus Sicherheitsgründen.



Art. 31

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund sowie auch ausserhalb des erschlossenen Baugebietes ist verboten.

Campieren

² Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 32

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Beschriftungen anzubringen.

Anzeigen, Plakate,
Beschriftungen

² Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Aufkleber oder Beschriftungen anzubringen.

Art. 33

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benutzt werden.

Rettungs- und
Löscheinrichtungen

² Hydranten dürfen nur mit besonderer Bewilligung oder nur in Notfällen benutzt werden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 34

¹ Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsch und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen und Hydranten sowie die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

Bepflanzungen

² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden nicht den Vorschriften entsprechender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

³ Der Gemeinderat kann auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 35

¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Arbeiten an
Fahrzeugen

² Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.



Art. 36

¹ Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Gegenstände können auf Anweisung des Gemeinderates weggeschafft werden.

Entfernen von Fahrzeugen und Gegenständen

² Der Verursacher oder der Halter hat die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen.

Art. 37

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Fundgegenstände

IV. Umweltschutz

Art. 38

¹ Abfall muss fachgerecht gemäss der kommunalen Abfallverordnung entsorgt werden.

Abfall

² Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer und Pächter sind für eine ordnungsgemässe Entsorgung des Haus- und Wohnungsabfalls verantwortlich.

Art. 39

¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen.

Abfallbehältnisse

² Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grossen Mengen von Abfällen benutzt werden.

Art. 40

¹ Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Ausnahmen sind in der kommunalen Abfallverordnung geregelt.

Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien

² Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, unbehandeltes Holz verwendet wird.

³ Für Grillfeuer ist nebst Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, unbehandeltes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine Belästigungen entstehen.

⁴ Dauernd oder regelmässig betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.



⁵ Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf dem gesamten Gemeindegebiet auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

V. Lärmschutz

Art. 41

Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Vermeidung von Lärm

Art. 42

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Nachtruhe

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Notfälle bleiben vorbehalten.

⁴ Der Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 43

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten, etc.) sind generell verboten an:

Ruhezeiten

- a. Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr
- b. Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
- c. Sonn- und Feiertagen

² Die Abfallsammelstellen sind in der Regel von 07.00 – 20.00 Uhr geöffnet, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten anpassen.

³ Für Baulärm gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm.

⁴ Der Ressortvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten

² Lautsprecher oder Knallgeräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.



Art. 45

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

Singen, Musizieren,
Tonwiedergabegeräte,
Verstärkeranlagen

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³ Der Ressortvorsteher kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 46

¹ Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungen im
Freien

² Der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

Art. 47

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Motorsport,
Motorspielzeuge

² Modellflugzeuge und –autos sowie Drohnen und sonstige unbemannte Fluggeräte dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Art. 48

¹ Landungen von Helikoptern sind bewilligungspflichtig.

Helikopterflüge

² Notfälle und Rettungseinsätze bleiben vorbehalten.

Art. 49

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Feuerwerk

² Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.



VI. Gastwirtschaftspolizei

Art. 50

¹ Jedes Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde, sowohl kommerzieller Art wie auch in geschlossener Gesellschaft, ist bewilligungspflichtig.

Schliessungsstunde

² Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen bzw. die unverzügliche Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 51

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- Silvester und Neujahrstag
- Bundesfeiertag (1. August)

Generelle Aufhebung der Schliessungsstunde

Art. 52

Das Gesuch für das Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.

Gesuch für das Hinausschieben oder Aufheben der Schliessungsstunde

Art. 53

An den Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird die Schliessungsstunde nur für Veranstaltungen hinausgeschoben oder aufgehoben, welche in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden.

Hohe Feiertage

Art. 54

¹ Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten mit einer grossen oder sehr grossen Brandbelastung sind der Gemeindefeuerpolizei rechtzeitig zur Bewilligung einzureichen.

Dekorationen

² Ordnungsdienst / Feuerwache sind je nach Risiko und Gefährdung in Absprache mit der Gemeindefeuerpolizei und der Feuerwehr zu treffen.



VII. Gewerbepolizei

Art. 55

Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.

Warenverkauf

Art. 56

Der Betrieb eines Taxi-Standplatzes sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab solchen Standplätzen sind bewilligungspflichtig.

Taxi

Art. 57

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind gestattet.

Sammlungen

VIII. Gewässer

Art. 58

Der Gemeinderat kann ein für öffentliches Gewässer geltendes Badeverbot oder weitere Bestimmungen zum Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Nacktbaden und Nacktsonnenbaden) erlassen.

Badeverbot

IX. Polizeibewilligungen, Kontrollen und Verwaltungszwang

Art. 59

¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Bewilligungsgesuche

² Bewilligungen werden erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Sie sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.



Art. 60

Polizei und Verwaltungsbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen durchzuführen und nötigenfalls die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Polizeiliche Kontrollen

Art. 61

Der Gemeinderat erlässt für die in dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen und Anordnungen eine Gebührenverordnung.

Gebühren

X. Strafbestimmungen

Art. 62

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis zu den im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich genannten Höchstbetrag bestraft.

Bussen

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein kostenpflichtiger Verweis erteilt werden.

³ Der Gemeinderat kann eine Bussenliste erlassen, welche die Bestrafung einzelner Tatbestände dieser Verordnung und weiterer kommunaler Erlasse mit Ordnungsbussen vorsieht. Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03).

XI. Schlussbestimmungen

Art. 63

Diese Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage der Erlangung der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung (vom 14.12.1992), sowie die Lärmschutzbestimmung (vom 28.9.1973) aufgehoben.

Genehmigung und Inkrafttreten



Oberengstringen, 10. April 2017

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am
19. Juni 2017 genehmigt.

Gemeindeversammlung Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Peter M. Menzi
Gemeindeschreiber